

Gerichtliche Aufhebung von Fahrverboten

Verkehrsrecht: Bußgelder und Fahrverbote überprüfen

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Nach dem Bußgeldkatalog haben bestimmte Verstöße im Straßenverkehr, wie z. B. Geschwindigkeits-, Rotlicht- oder Abstandsverstöße, Geldbußen zur Folge. Diese Bußgelder sollen nach dem Willen der Bundesregierung ab dem Jahr 2009 zum Teil erheblich angehoben werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen Raser, Drängler und Alkoholsünder von zum Teil mehreren hundert Euro belegt werden.

Der Deutsche Anwaltverein hat sich gegen diese erheblichen Verschärfungen der Bußgelder gewandt, da er der Meinung ist, dass Fahrverbote bzw. die Eintragung von Punkten im Verkehrszentralregister die bessere erzieherische Methode sei, um auf das Fahrverhalten von Verkehrsteilnehmern einzuwirken. Außerdem benachteiligten erhöhte Bußgelder immer wirtschaftlich schwächere Autofahrer.

Umso mehr gilt es daher für einen betroffenen Verkehrsteilnehmer, dem eine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt wird, genau zu hinterfragen, ob der Vorwurf zu Recht erhoben wird und sich dagegen zu wehren. Gerade im Bereich der Geschwindigkeits- und Abstandsverstöße treten Messfehler auf, die nur im Rahmen einer Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt erkannt und gerügt werden können.

Auch ein von der Bußgeldbehörde ausgesprochenes Fahrverbot sollte nicht einfach widerspruchslos hingenom-



men werden. Gerade hier gibt es vielfältige Angriffspunkte, die einem im Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt bekannt sind. In diesem Zusammenhang soll auf einen Beschluss des Oberlandesgerichtes Bamberg aufmerksam gemacht werden, das ein Fahrverbot gegen einen Autofahrer



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

aufhob, der 3-mal die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hatte und einmal bei einer unerlaubten Handybenutzung erlappt worden war. Die Bußgeldbehörde hatte argumentiert, dass der Autofahrer beharrlich gegen seine Pflichten verstoßen habe und es ihm an Verkehrsdisziplin mangle, weshalb ein 1-monatiges Fahrverbot angebracht sei.

Dieser Auffassung trat das OLG Bamberg mit der Begründung entgegen, dass zwischen der einmaligen verbotswidrigen Handybenutzung und den Geschwindigkeitsüberschreitungen kein innerer Zusammenhang im Sinne einer mangelnden Verkehrsdisziplin bestehe. Ein mehrere Monate zurückliegender Verstoß gegen das Handyverbot am Steuer mache aus mehreren Geschwindigkeitsverstößen noch keine beharrliche Pflichtverletzung.

Ebenso hat das Amtsgericht Bayreuth ein Fahrverbot gegen Verdopplung der Geldbuße aufgehoben, da seit der Tat 2 Jahre vergangen waren. Im entschiedenen Fall war ein Betroffener auf einer Autobahn 30 km zu schnell unterwegs. Dafür bekam er eine Geldbuße von 50 Euro und ein 1-monatiges Fahrverbot, da er schon mehrfach wegen Geschwindigkeitsverstößen auffällig geworden war. Das Amtsgericht Bayreuth sah von einem Fahrverbot ab, weil ein solches wegen der „Besinnungsfunktion“ zeitnah ausgesprochen werden müsse und nicht erst 2 Jahre nach der Tat.

Wie die beschriebenen Fälle zeigen, lohnt es sich, gegen Bußgelder und Fahrverbote mit anwaltlicher Hilfe vorzugehen. Der Rechtsanwalt sollte schon im Verfahren vor der Bußgeldbehörde beauftragt werden, damit sogleich Akteneinsicht beantragt werden kann und dann die weiteren Möglichkeiten der Verteidigung auf ihre Erfolgsaussicht eingeschätzt werden können.